



GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

018/2025

Federführung:	Bauamt	Datum:	13.02.2025
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	6102-05.36

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	18.02.2025	öffentlich

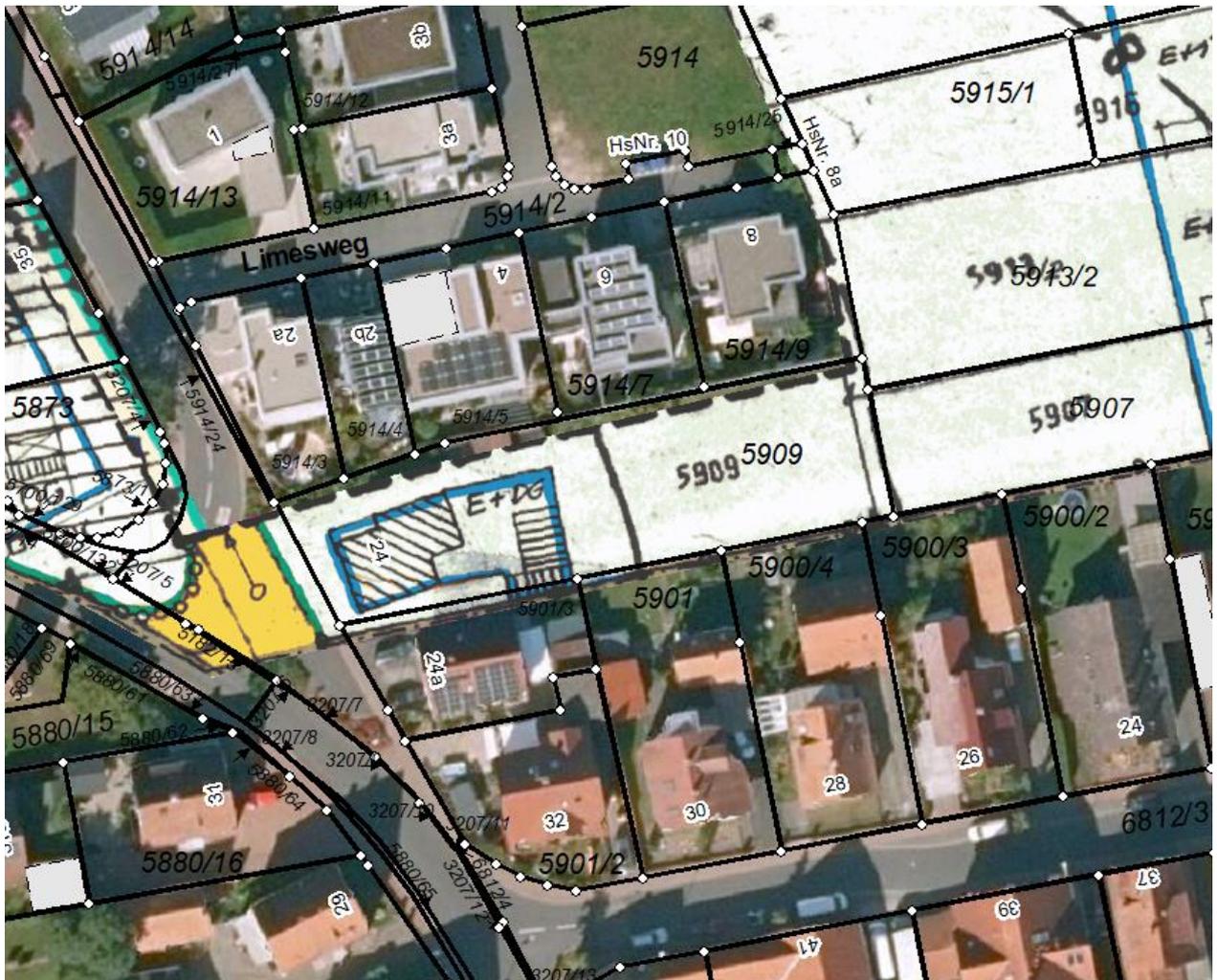
Bebauungsplan "Nordwestlicher Ortsrand" Nr. 05.36, Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans auf der Flurnummer 5909

Vorschlag zum Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg ändert den Bebauungsplan „Nordwestlicher Ortsrand“ unter der Nr. 05.36 für die Fl.Nr. 5909 dahingehend, dass auf dem Grundstück zwei zweigeschossige Doppelhäuser mit Flachdach möglich werden. Das Verfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Mit den Grundstückseigentümern wird ein städtebaulicher Vertrag mit dem Ziel abgeschlossen, dass diese die Kosten des bauleitplanerischen Verfahrens übernehmen.

Sachverhalt:

Der Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 5909, Römerstraße 24, hat einen Antrag auf Bebauungsplanänderung gestellt. Auf dem Grundstück soll der Bau zweier Doppelhäuser ermöglicht werden.



Das Grundstück ist im vorderen Bereich derzeit bereits bebaubar. Der Grundstückseigentümer wünscht eine Bebaubarkeit der gesamten Grundstücksgröße mit zwei zweigeschossigen Doppelhäusern mit Flachdach.

Der Grundstückseigentümer hat sich bereit erklärt die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dem Gemeinderat wird die Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für die Änderung des Bebauungsplans „Nordwestlicher Ortsrand“ Nr. 05.36, Römerstraße 24, vorgelegt. Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Nr. 8 der Geschäftsordnung für den Aufstellungsbeschluss zuständig.

Das Bebauungsplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

JA:

Nein:
